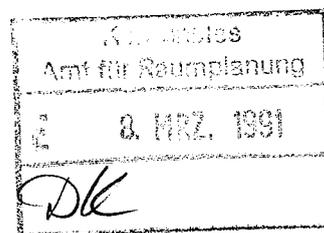




AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 4. März 1991

NR. 692



Hofstetten - Flüh / Nutzungsplangenehmigung Parallelleitung Flühbach, Bad Flüh - Sägerei Nussbaumer

1. Die bestehende Eindolung des Flühbaches von Bad Flüh (GB Nr. 3308 bis Sägerei Nussbaumer (GB Nr. 833) in Hofstetten - Flüh weist eine ungenügende Kapazität auf.
Im Auftrag des Kantons Solothurn hat das Ingenieurbüro H. Vorburger in Reinach im September 1987 ein Auflageprojekt "Parallelleitung Flühbach, Areal Bad Flüh AG und Nussbaumer AG" ausgearbeitet. Die Parallelleitung soll die ungenügende Kapazität der bestehenden Eindolung auf das erforderliche Mass erhöhen. Die Linienführung ist direkt neben der bestehenden Eindolung geplant und in offener Bauweise vorgesehen.
2. Gemäss § 68 Abs. 1 lit e des Baugesetzes und § 6 des Wasserrechtsgesetzes vom 27. September 1959 wurde das obgenannte Projekt als Nutzungsplan vom 15. Juli 1988 bis 26. August 1988 öffentlich aufgelegt.
3. Gegen die Planaufgabe erhoben die Bad Flüh AG und die Wohnbau Süd AG (GB Nr. 2881), vertreten durch die Finanz und Bau AG, interfinancia, Strassburgerallee 127, Basel, fristgerecht Einsprache beim Bau-Departement.
4. Aufgrund der Einsprache und den Einspracheverhandlungen hat in der Folge das Ingenieurbüro H. Vorburger im Plan vom 14. Februar 1989 4 Varianten in Linienführung und Bauweise dargestellt, wobei Variante 1 dem Auflageprojekt entspricht.

Die Variante 2 weicht nur geringfügig von der Variante 1 ab, welche auf der gesamten Strecke von ca. 230 m in offener Bauweise ausgeführt wird. Demgegenüber sieht die Variante 2 im Areal der Bad Flüh AG und der Wohnbau Süd AG einen unterirdischen Pressvortrieb vor, sodass die Gartenanlagen, Spielplatz, Vorplätze und Garagen nicht entfernt werden müssen.

5. Mit Verfügung des Bau-Departementes vom 4. Juli 1990 wurde die Einsprache abgewiesen.

Unter Punkt 3 dieser Verfügung wurde festgehalten, dass der Auflageplan "Parallelleitung Flühbach, Areal Bad Flüh AG und Nussbaumer AG" vom 5.9.1986 in dem Sinne abgeändert wird, dass im Bereich der Bad Flüh AG der Kanal im Durchstossverfahren gemäss Variante 2 der Generellen Studie des Ingenieurbüros Vorburger vom 14.2.1989 erstellt wird.

6. Gegen diese Verfügung wurde keine Beschwerde eingereicht. Somit können die Nutzungspläne genehmigt werden.

Gestützt auf §§ 18 und 68 Abs. 1 lit. e des Baugesetzes und § 6 des Wasserrechtsgesetzes wird

beschlossen:

Die Nutzungspläne des Ingenieurbüros H. Vorburger, für die "Parallelleitung Flühbach, Areal Bad Flüh AG und Nussbaumer AG in Flüh" Situation 1:500, Plan Nr. 150/1 vom September 1986 mit der Abänderung gemäss Variante 2, Plan Nr. 150/10 Situation 1:500 vom 14. Februar 1989 "Parallelleitung Flühbach, Areal Bad Flüh AG und Nussbaumer AG" Variante 1-4, Generelle Studie, des Ingenieurbüros H. Vorburger werden genehmigt.

Ausfertigungen Seite 3

Der Staatsschreiber:

Dr. K. F. ...

Bau-Departement (2)

Rechtsdienst Bau-Departement

Departementssekretär, Beschwerde Nr. 88/182

Kant. Amt für Wasserwirtschaft (2), mit gen. Plänen

Amt für Raumplanung (2), mit gen. Plänen

~~Ammannamt~~ der EG 4114 Hofstetten - Flüh, mit gen. Plänen

Baukommission der EG 4114 Hofstetten - Flüh

Finanz und Bau AG, interfinancia, Strassburgerallee 127,
4055 Basel

Ingenieurbüro H. Vorburger, Niederbergstrasse 1, 4153 Reinach

Sägerei AG Nussbaumer, 4112 Flüh

(

(